



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2283  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: v@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.793/0015-V/2/2010

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

26. AUG. 2010

*Landtag*

*Ltg.-G-141-2010* Stempel  
Bearbeiter Beilagen

*(Ltg.-515-1/A-1/32-2010)*

Sachbearbeiter  
HOLLEY

DW  
2983

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-141-2010 (Ltg.-515-1/A-1/32-2010)  
15. Juli 2010

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 15. Juli 2010 betreffend ein NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2010 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Die (verfassungsrechtlich gebotene) statische Verweisung auf die aktuelle Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in § 4 Abs. 2 Z 2 des Gesetzesbeschlusses greift zu kurz, weil diese Fassung (BGBl. I Nr. 5/2010) noch nicht die Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz in Folge der Art. 15a-Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung enthält. Die diesbezüglich beschlossenen Änderungen (im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – SVÄG 2010) wurden mit BGBl. I Nr. 63/2010 kundgemacht.
2. Zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses) wird bemerkt, dass nicht ausreichend klargestellt ist, dass auch ein eingetragener Partner als Familienangehöriger (im Sinne des Art. 2 Z 2 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG) zu qualifizieren ist.

3. § 18 Abs. 2 Z 7 des Gesetzesbeschlusses sieht die Mitwirkung von Abgabenbehörden des Bundes vor. Dazu wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: In welcher Form eine einheitliche automationsunterstützte Übermittlung von Daten an die Länder erfolgen wird, wird vom Bund – unter Bedachtnahme auf die Datenlage des Bundesministeriums für Finanzen – festzulegen sein. In diesem Zusammenhang wird auf das Projekt ELENA („Elektronische Einkommensnachweise“) verwiesen, bei dem es um den Transfer von Einkommensdaten zwischen Bund und Ländern geht.

4. Zum Kostenersatz (§§ 25 bis 29 des Gesetzesbeschlusses) ist klarzustellen, dass sich dieser Kostenersatz durch Dritte im Hinblick auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur auf die allenfalls vorschussweise erfolgte Gewährung einer Mindestsicherungsleistung – wie dies auch bisher im Rahmen der Sozialhilfe der Fall war – beziehen kann. Laufende Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung können nicht auf den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung übergehen.

24. August 2010  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**